

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. August 2009

Nr. 2009/1502

KR.Nr. K 119/2009 (DDI)

**Kleine Anfrage Trudy Küttel Zimmerli (SP, Olten): Videoüberwachung in den Intensivstationen (23.06.2009);  
Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Um eine sichere Überwachung der Patienten zu gewährleisten, fordern neue Richtlinien der schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin, dass das Gesundheitspersonal in permanentem Sichtkontakt mit den Patienten und Patientinnen in den Intensivstationen steht. Diese Vorschrift macht den Einsatz von Videokameras unumgänglich. Zur Zeit wird durch den kantonalen Datenschutzbeauftragten, Daniel Schmid, in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen abgeklärt, ob eine dauernde Videokameraüberwachung zulässig ist. Sollte sich zeigen, dass Videokameras für die Sicherheit der Patienten wirklich nötig wären, würde sich eine Regelung im Gesundheitsgesetz, welche die Bereiche und den genauen Zweck der Überwachung festlegt, aufdrängen.

Bei der Videoüberwachung in Spitälern handelt es sich um eine sehr sensible Angelegenheit, wird doch die Intimsphäre von Menschen, welche sich in einer schwierigen Situation befinden, tangiert. Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die Intimsphäre der Patienten und der Pflegenden geschützt?
2. Soll dauernd gefilmt werden, auch bei Anwesenheit von Angehörigen oder beim Sterben eines Menschen?
3. Wie sollen Patienten und ihre Angehörigen informiert werden?
4. Sollen Videobilder gespeichert werden, wie lange und wer hat Zugriff? Gilt das Vieraugenprinzip?
5. Könnten Videoaufnahmen für andere Zwecke verwendet werden, z.B. Mitarbeiterqualifikation oder aber für zivilrechtliche Verfahren bei Klagen seitens der Patienten oder Angehörigen?
6. Wie werden die Mitarbeitenden über Sinn und Zweck informiert und in den Entscheidungsprozess bei einer allfälligen Einführung der Videoüberwachung miteinbezogen?
7. Wird mit der Installation und Inbetriebnahme der Videokameras abgewartet, bis alle Fragen geklärt und die rechtlichen Grundlagen geschaffen sind?

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Allgemeine Bemerkungen**

In den beiden Intensivstationen der Solothurner Spitäler AG (soH) in Olten und Solothurn findet heute keine Videoüberwachung statt. Zwar sind die Installationen für die Videoüberwachung in beiden

Intensivstationen bereits erfolgt, die Inbetriebnahme wird aber im Sinne eines Pilotprojektes erst dann erfolgen, wenn das vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Solothurn geforderte Datenschutzkonzept von ihm genehmigt worden ist. Vorgesehen ist ohnehin nur eine Echtzeitübertragung ohne Speicherung der Daten (1:1-Videoüberwachung). Parallel zum Pilotprojekt soll dann die gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung in Intensivstationen erarbeitet werden. Dabei wird sich zeigen, ob auch eine gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung mit Aufzeichnung und Speicherung der Daten geschaffen werden soll.

Im Kantonsspital Olten ist die Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Korridor zur Notfallstation seit 2000 in Betrieb. Die Überwachung des Notfallzutritts erfolgt mit Datenerfassung. Innerhalb von 24 Stunden werden die erfassten Daten jeweils wieder gelöscht bzw. überspielt. Mit der Videoüberwachung sichert das Kantonsspital Olten den Zugang bzw. Eintritt der Patientinnen und Patienten zur Notfallstation, insbesondere weil während der Nacht nicht sämtliche Patientinnen und Patienten durch Spitalpersonal begleitet werden können. Für diese Videoüberwachung mit Aufzeichnung und Speicherung soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, in welcher als Zweck die Zugangssicherung zur Notfallstation angeführt werden soll.

### 3.2 Zu Fragen 1 und 2

Im Bürgerspital Solothurn wie auch im Kantonsspital Olten ist eine Videoüberwachung auf den Intensivstationen geplant, welche ausschliesslich der Sicherheit der Patientinnen und Patienten dienen wird (akzidentelle Extubation, Selbstverletzung, Stürze, akzidentelle Entfernung von Kathetern etc.). Es geht dabei nicht um eine Überwachung von Mitarbeitenden oder von Besucherinnen und Besuchern. Es ist ohnehin nur eine Echtzeitübertragung ohne Speicherung der Daten geplant. Somit wird nicht gefilmt, sondern ein direkter Blickkontakt zu den Patientinnen und Patienten durch das Videosystem ermöglicht, so wie dies in den Richtlinien für die Anerkennung von Intensivstationen durch die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) vom 1. November 2007 verlangt wird. Eine zentrale Überwachung mit direktem Sichtkontakt zu den Patientinnen und Patienten ist in den Intensivstationen in Solothurn und Olten nicht jederzeit möglich.

Die Videoüberwachung ist dann notwendig, wenn sich kein medizinisches Personal im Zimmer befindet und die Patientin bzw. der Patient nicht unter direkter Beobachtung einer medizinischen Fachperson steht. Die Übertragung wird auch dann erfolgen, wenn Besucherinnen oder Besucher im Zimmer sind, weil diese die medizinische Verantwortung für die Patientinnen und Patienten nicht übernehmen können. Bei sterbenden Patientinnen und Patienten kann die Videoüberwachung jederzeit ausgeschaltet werden. Dies ist allgemein auf Wunsch von Patientinnen und Patienten oder deren Angehörigen ohnehin jederzeit möglich, wenn dies aus medizinischen Gründen verantwortbar ist. Es soll zudem technisch sichergestellt werden, dass intime Körperbereiche abgedeckt werden.

### 3.3 Zu Frage 3

Beim Eingang der Intensivstationen wird mittels Piktogrammen darauf hingewiesen, dass die Patientenbetten videoüberwacht sind. Zudem wird in der allgemeinen Patientenbroschüre, welche an die Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige abgegeben wird, über die Notwendigkeit der Überwachung informiert und die Wichtigkeit dieser medizinisch begründeten Massnahme erklärt. Auch das Merkblatt „Datenschutz in den öffentlichen Spitälern des Kantons Solothurn“ wird entsprechend ergänzt ([www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch)).

### 3.4 Zu Fragen 4 und 5

Es sind lediglich Echtzeitübertragungen geplant, welche gemäss den Richtlinien der SGI zur Anerkennung von Intensivstationen eine direkte Überwachung ersetzen, die aufgrund von baulichen und personellen Gegebenheiten nicht möglich ist. Mit einer 1:1-Videoüberwachung ist eine Zweckentfremdung unmöglich. Ohne die erforderliche gesetzliche Grundlage wird keine Erfassung und Speicherung der Daten stattfinden. Eine allfällige gesetzliche Grundlage für die Aufzeichnung und Datenspeicherung müsste auch klar regeln, für welche Zwecke die gespeicherten Daten verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Daten für Mitarbeitendenqualifikationen käme für uns nicht in Frage.

### 3.5 Zu Frage 6

Die Mitarbeitenden der Intensivstationen (Ärztinnen und Ärzte sowie das Pflegepersonal) wurden in einer Fortbildung bereits über Sinn und Zweck der Videoüberwachung informiert. Dabei konnten sie Fragen stellen und Bedenken äussern. Die SGI schreibt im Akkreditierungsverfahren für die Anerkennung von Intensivstationen zwingend einen kontinuierlichen Sichtkontakt bzw. alternativ dazu eine Videoüberwachung vor. Bei Nichteinhalten dieser Vorschriften droht der Verlust der entsprechenden Akkreditierung mit erheblichen Konsequenzen (Wegfall des Qualitätskriteriums; Wegfall der Weiterbildungsmöglichkeiten für Ärzte und Pflegefachpersonen; Unmöglichkeit, nach standardisierten Tarifen abzurechnen; etc.).

### 3.6 Zu Frage 7

Diese Frage ist mit den allgemeinen Bemerkungen bereits beantwortet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt  
Dr. Kurt Altermatt, Solothurner Spitäler AG (soH), Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn  
Beauftragter für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn  
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn  
Klinik Pallas, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten  
Aktuarin SOGEKO  
Traktandenliste Kantonsrat  
Parlamentsdienste